



Gemeinde

PFARRKIRCHEN

bei Bad Hall

Bezirk Steyr-Land, OÖ, Möderndorfer Straße 1, 4540 Pfarrkirchen bei Bad Hall

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall im örtlichen Gemeindeamt am

Donnerstag, den **14. Dezember 2017**.

Anwesende:

Vorsitzender

Bgm. Herbert Plaimer als Vorsitzender

Gemeindevorstände

VBgm. Daniela Chimani
GV Alfred Fischereeder
FO GV Wolfgang Knogler
FO GV Heimo Kahr

Gemeinderäte

GR Klaus Grillmayr
GR Gertraud Hinterberger
GR Jürgen Irkuf
GR Herta Jungwirth
GR Julia Maier
FO GR Sabine Plaimer
EGR Gertrude Fiala

GR Edward Daubner
GR Maria Hiesmayr-Dorfer
GR Manfred Huber
GR Franz Kraus
GR Christian Straßer
GR Rudolf Kampenhuber
EGR Maria Stöger

GR Ing. Marianne Daubner
GR DI Gerhard Deimek
GR Daniel Gökler

Schriftführer:

AL Peter Preinfalk, MSc

Entschuldigt:

GV Gerhard Reitspies, GV Eva Maria Hütmeier, GR Annemarie Kahr, GR Sieglinde Prihoda, GR Ulrike Deimek

Tagesordnung :

- 1) Voranschlag 2018
- 2) MFP – Mittelfristiger Finanzplan
- 3) Steuern- und Abgaben 2018
- 4) Kassenkredit 2018
- 5) Änderung der Kanal- und Wassergebührenordnung
- 6) Nachbesetzung Mitglied der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes (Sanitätsausschuss)
- 7) Finanzierungsplan Zehetnerstraße
- 8) Resolutionsantrag Pflegeregress
- 9) Wohnungsvergabe Styria „Kirchmühlstraße“
- 10) Ehrungen
- 11) Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Verständigungen gemäß vorliegendem Zustellnachweis (siehe Beilage) an alle Gemeinderats(ersatz)mitglieder rechtzeitig und schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt sind und
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 1) Voranschlag 2018

Bericht des Bürgermeisters:

Eine Liste mit den Abweichungen zum Voranschlag 2017 wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung übermittelt.

Im VA 2018 stehen im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.483.500 Euro gegenüber. Das Budget 2018 kann somit ausgeglichen erstellt werden.

Das kommende Finanzjahr ist immens durch Außeneinflüsse geprägt. So sind Ausgabensteigerungen beim

- Kindergarten (Abfertigung und Stunden für KiGaLeitung: +50.000 Euro),
- Gastschulbeiträge Hauptschule (+13.500 Euro)
- Krankenanstaltenbeiträge (+39.800 Euro)

vorgesehen, die mit der prognostizierten

- Erhöhung der Ertragsanteile (+105.000 Euro)

finanziert werden können.

Ebenso erfreulich ist, dass durch die neue Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel („Gemeindefinanzierung Neu“) erstmals im Jahr 2018

- Landesstrukturfondsmittel in Höhe von 132.400 Euro

lukriert werden können. Diese werden auch benötigt, da die bisherigen

- Einnahmen von Bund und Land um 50.100 Euro zurückgehen.

Darüber hinaus ist noch nicht gewiss, ob durch den Wegfall des Pflegeregresses eine

- Erhöhung der Bezirksumlage um 85.000 Euro

schlagend werden wird. Aus diesem Grund wurden die verbleibenden Mittel der „Finanzierung Neu“ als Rücklage in gleicher Höhe veranschlagt.

Weiters ist anzuführen, dass durch die Pensionierung des Bauamtsleiters im kommenden Jahr ca. 65.000 Euro an Personalkosten wegfallen werden. Hinzu kommen jedoch erstmalig Kosten für die Baurechtsverwaltung (ca. 25.000 Euro) sowie die Personalkosten des neuen Bauhofmitarbeiters (ca. 40.000 Euro).

Im Jahr 2018 sollen folgende außerordentliche Projekte verwirklicht werden:

- Ankauf KLFA-L (156.000 Euro)
- Ausbau Zehetnerstraße (102.000 Euro)
- Ausbau Straßenbeleuchtung (20.000 Euro)
- BA20 Aufschließung Griebler/Forster/Obermeier (80.000 Euro)

Für die Vorhaben KLFA-L und Zehetnerstraße liegen aufsichtsbehördlich genehmigte Finanzierungspläne vor, durch welche Fördermittel lukriert werden können. Für die anderen beiden greift zukünftig der Landesstrukturfonds, sofern die Bezirksumlage (SHV) durch den Wegfall des Pflegeregresses nicht erhöht werden muss. Es müsste ansonsten eine Fremdfinanzierung und/oder Zwischenfinanzierung mit den vorhandenen Rücklagenmitteln angestrebt werden.

Die Finanzierung der außerordentlichen Vorhaben ist grundsätzlich gesichert.

Im Dienstpostenplan finden keine Änderungen statt.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt den vorliegenden und ausgehängten Voranschlag 2018 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

Der Herr Bürgermeister bedankt sich bei Frau Zeitlinger und dem Hrn. Amtsleiter für die Erstellung des Voranschlages. Er äußert seinen Unmut bzgl. der Unwägbarkeiten beim Budgetieren wie Pflegeregresses, neue Kindergartenfinanzierung (Nachmittagsbetreuung), etc., da es schon fast an „Kaffeestutzen“ grenzen würde. Es ist jetzt schon bekannt, dass wahrscheinlich vier Kinder vom Kindergarten abgemeldet werden. Da die Mütter ihre Dienstpläne ohnehin ändern müssen, werden die Geschwister dieser Kinder auch nicht mehr in den Hort gehen. Ebenso wird die Gruppenförderung um fast 2.000 Euro gekürzt. Ebenso wäre bei der Einführung des Gratiskindergartens mit dem Land OÖ ein Personalkostenaufschlag auf die Gruppenförderung vereinbart gewesen. Beides wirkt sich nun doppelt erschwerend aus.

TOP 2) MFP – Mittelfristiger Finanzplan

Bericht des Bürgermeisters:

Gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum „Voranschlag + vier Folgejahre“ zu erstellen.

Im Zuge der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger Vorhaben nunmehr eine wesentliche Bedeutung zu. Gemäß aufsichtsbehördlichen Voranschlagserlass ist ab dem MFP 2018 - 2022 die Prioritätenreihung der Vorhaben und der Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinden abzubilden. Die vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenreihung ist Basis für Mittelgewährung innerhalb der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Exkurs Mittelgewährung „Gemeindefinanzierung Neu“:

Zur Mittelgewährung bei der „Gemeindefinanzierung Neu“ durch das Land OÖ wird angemerkt, dass für Straßenbauprojekte ohnehin keine Bedarfszuweisungsmittel mehr gewährt werden. Diese Gelder werden bereits im Voraus in Form von Landesstrukturfondsmittel ausbezahlt. So kann eine Gemeinde z.B. ihr Straßenbauprogramm durch Ansparungen selbst steuern. Für Projekte wie Gebäudeneu- oder umbauten, Anschaffung von Kommunal- oder FF-Fahrzeugen, etc. gibt es grundsätzlich weiterhin Landesmittel. Ausgenommen sind Projekte unter einer gemeindespezifischen Geringfügigkeitsgrenzen (Pfarrkirchen: 50.000 Euro). Hier muss ebenso mit den Landesstrukturfondsmittel das Auslangen gefunden werden. Für Projekte über dieser Grenze wurden Förderquoten für BZ-Mittel (63 % oder 28 %) sowie LZ-Mittel (35 %) festgelegt. Die Festlegung dieser Quote erfolgte unter Einbeziehung der Finanzkraft der Gemeinden. Der Vorteil hierbei ist, dass eine Gemeinde nunmehr transparentere Richtlinien bzgl. Projektfinanzierung hat und Vorhabenumsetzungen durch Ansparungen selbst steuern kann.

Mittelfristiger Finanzplan 2018-2022

Im MFP wird u.a. die Freie Budgetspitze abgebildet. Diese zeigt, wie viele Mittel aus der laufenden Gebarung frei zur Verfügung stehen. Für das Jahr 2018 beträgt diese 50.000 Euro. Gegenüber dem Jahr 2016 kann man eine Verbesserung von rd. 180.000 Euro ablesen, welche man überwiegend auf eine positivere laufende Gebarung (+35.000 Euro) und geringeren Schuldendienst sowie Einmalzuschüssen (Interessentenbeiträge) zurückführen kann. Aus den gleichen Gründen soll gem. derzeitigen Prognosen die Freie Budgetspitze bis 2022 kontinuierlich auf 212.100 Euro anwachsen.

Ein weiterer Punkt im MFP ist der „Mittelfristige Investitionsplan“. In diesem sind derzeitige und künftige Projekte samt Einnahmen und Ausgaben bis 2022 darzustellen. Hier greifen die eingangs erwähnte Prioritätenreihung bzw. der Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde. Da aber bei unseren Projekten (siehe TOP 1) entweder bereits aufsichtsbehördliche Finanzierungspläne vorliegen oder von vornherein keine Landesmittel vorgesehen werden können, ist eine Prioritätenreihung erst bei künftigen Vorhaben von Nöten. Ebenso kann eine definitive Finanzierung der Vorhaben erst nach Klärung der Pflegeregressfinanzierung festgelegt werden. Im MFP ist deswegen der „Worst Case“ abgebildet (Fremdfinanzierung/Rücklagenentnahme). Die Finanzierungen sind jedoch gesichert.

Im MFP wird ebenso das künftige Maastrichterergebnis dargestellt. Dieses zeigt, ob Investitionen mittelst laufenden Budgetmitteln finanziert werden können oder eine Fremdfinanzierung oder Rücklagenentnahme notwendig ist. Pfarrkirchen weist im VA 2018 ein Ergebnis von -34.100 Euro auf. Dies ist vor allem auf die umzusetzenden Projekte „Ankauf KLFA-L“ und „Ausbau Zehetnerstraße“ zurückzuführen, für welche entweder Fremdmittel oder Rücklagenmittel heranzuziehen sind.

Die Prognose zeigt jedoch, dass sich das Maastrichterergebnis ab 2019 schlagartig auf rd. 250.000 bis rd. 286.000 Euro verbessert. Dies ist auf den Wegfall von Investitionen zurückzuführen.

Der Schuldenstand wird sich im Worst-Case im Jahr 2018 auf Grund der vorstehend genannten Vorhaben um ca. 100.000 Euro auf insgesamt rd. 600.000 Euro erhöhen bzw.

sodann kontinuierlich um ca. 55.000 Euro jährlich wieder abgebaut werden. Für 2022 wird ein Schuldenstand von 382.000 Euro prognostiziert.

Der Herr Bürgermeister ergänzt, dass es erkennbar ist, dass die Direktion für Inneres und Kommunales teilweise ihre Denkstruktur in die richtige Richtung verändert hat. Um den Mittelfristigen Finanzplan jedoch als seriöses Planungsinstrument nutzen zu können, muss man Parameter wie Pflegeregress, Steuerreformen, Kindergartenfinanzierung, usw. künftig besser prognostizieren können. Als verlässliches Planungsinstrument erscheint es dem Vorsitzenden noch zu vage.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt den Mittelfristigen Finanzplan 2018-2022 in vorliegender bzw. aufliegender Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 3) Steuern- und Abgaben 2018

Bericht des Bürgermeisters:

Für das Jahr 2018 sollen folgende Steuern- und Abgaben festgesetzt werden (Änderungen sind fett markiert). Die Gebührenanpassungen entstehen grundsätzlich auf Grund der angestrebten Gebührenharmonisierung bei den Baurechtskooperationsgemeinden.

Grundgebühr:

Die Bürgermeister der Kooperationsgemeinden haben sich darauf verständigt, die bestehenden Grundgebühren in den Sektoren Wasser und Kanal zu harmonisieren. Ziel soll es hier sein, bis 2022 einheitlich im Sektor Kanal 15 Euro und im Sektor Wasser 10 Euro einzunehmen. Hierzu wird folgende Staffelung vorgeschlagen:

Kanal:

	Adlwang	Bad Hall	Pfarrkirchen	Rohr	Waldneukirchen
2017	13	0	11	22,65	12
2018	13	7	12		12
2019	14	10	13		13
2020	14	13	14		14
2021	14	13	14		14
2022	15	15	15		15

Wasser:

	Adlwang	Bad Hall	Pfarrkirchen	Rohr	Waldneukirchen
2017	7	0	5,5	11,26	12
2018	7	5	7		12
2019	8	7	8		11
2020	9	8	9		11
2021	9	8	9		10
2022	10	10	10		10

Bereitstellungsgebühren:

Die größte Änderung betrifft die Einführung der Bereitstellungsgebühren. Bereitstellungsgebühren würden dann anfallen, wenn ein Grundstück unbebaut aber am öffentlichen Kanal- bzw. Wassernetz angeschlossen ist.

Gemäß Verständigung der Bürgermeister der Baurechtsverwaltung soll die Höhe der Bereitstellungsgebühren den Erhaltungsbeiträgen gem. Oö. Raumordnungsgesetz angeglichen werden. Diese belaufen sich dzt. auf 0,11 Euro (Wa) bzw. 0,24 Euro (Ka) pro Jahr und m². Da dies jedoch sehr hoch erscheint, soll folgender Harmonisierungsmodus angewandt werden:

Jahr	2018	2019	2020	2021	*2022
Wasser	0,07 €	0,07 €	0,09 €	0,09 €	0,11 €
Kanal	0,14 €	0,14 €	0,21 €	0,21 €	0,24 €

Mindestanschlussgebühren Kanal/Wasser (inkl. übersteigende Gebühr):

Die Mindestanschlussgebühren werden gem. aufsichtsbehördlichem Voranschlagserlass angepasst. Die übersteigenden Gebühren errechnen sich aus dem Mindestanschlussgebühren und sind somit auch anzupassen.

Transportkosten SGÜ-Stelle:

Die Transportkosten zur Senkgrubenübernahmestelle wird der Maschinenringerrhöhung angepasst. Die Gebühren werden ohne Aufschlag weiterverrechnet.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt folgende Steuern und Abgaben für das Jahr 2018 zu beschließen:

Grundsteuer für land- u. forstwirt. Betriebe (A) 500 v.H. d. Steuermessbetr.
 Grundsteuer für Grundstücke (B) 500 v.H. d. Steuermessbetr.

Lustbarkeitsabgabe (Kartenabgabe) 15 % des Entgeltes

Hundeabgabe 35 Euro / Marke: 2 Euro
 20 Euro für Wachhunde

Kanal-Grundgebühr/Nutzungseinheit u. Jahr 12,00 Euro
 Kanalbenützungsgebühr 4,24 Euro/m³
 Senkgrubeneinhalte 4,24 Euro/m³
Transportkosten zur SGÜ-Stelle 9,57 Euro/m³
Kanalanschlussgebühr (Mindestgeb.) 3.619 Euro
Übersteigende Gebühr pro m² 22,62 Euro/m³
Kanal-Bereitstellungsgebühr pro m² 0,14 Euro

Wasser-Grundgebühr/Nutzungseinheit u. Jahr 7,00 Euro
 Wasserbezugsgebühr 1,85 Euro/m³
Wasseranschlussgebühr (Mindestgeb.) 22.169,20 Euro
Übersteigende Gebühr pro m² 13,56 Euro
Wasser-Bereitstellungsgebühr pro m² 0,07 Euro

Miete Wasserzähler/Jahr:
 bis 3 m³/h (Hauswasserzähler) 13,20 Euro
 bis 20 m³/h (Betriebswasserzähler) 17,60 Euro

Müllabfuhrgrundgebühr 11 Euro pro Haushalt und Jahr
 5,50 Euro pro Kleingartenfläche

Müllabfuhrgebühr	90 l	10,25 Euro/Tonne & Abfuhrtag
	120 l	13,05 Euro/Tonne & Abfuhrtag
	800 l	95,80 Euro/Container & Abfuhrtag
	1100 l	120,50 Euro/Container & Abfuhrtag
Mülltonne	90 l + 120 l	27,00 Euro
Müllsack		7,00 Euro
Biotonne–Abfuhr		kostenlos
Biotonne	25 l	12,00 Euro
	60 l	31,00 Euro
Beitrag für Kindergartentransport		10,00 Euro pro Kind und Monat

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 4) Kassenkredit 2018

Bericht des Bürgermeisters:

Es wurden die örtliche Sparkasse, Raiffeisenbank sowie Volksbank um die Abgaben eines Angebotes für einen Kassenkredit in Höhe von 500.000 Euro in Verbindung mit einem Fixzinssatz, dem 3- und 6 Monats-EURIBOR gebeten.

Alle drei Banken gaben ein Angebot ab und werden diese wie folgt gegenübergestellt:

<u>Kriterien</u>	<u>RaiBa</u>	<u>Volksbank</u>	<u>Sparkasse</u>
<u>Zinssätze</u>			
Fixzinssatz p.a.	- 0,68%	- 0,85%	- 0,64%
Aufschl. 3-Monats-EURIBOR / Mindestzinssatz	0,68%	0,81%	0,83%
Aufschl. 6-Monats-EURIBOR / Mindestzinssatz	-	0,81%	0,77%
<u>Allgemein (Auszugsweise):</u>			
E-Banking/Quartal	13,95 €	21,00 €	33,00 €
Kontoführungsgebühren/Quartal	17,45 €	20,00 €	26,00 €
Aufschlag Sollzinsen > 4,50/Qu.	- €	- €	- €
Kreditprovision	0,00%	0,00%	0,00%
Rahmenprovision	0,00%	0,00%	0,00%
Überschreitungszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%
Bearbeitungskosten	0,00%	0,00%	0,00%
E-Kontoauszug	- €	0,45 €	0,38 €
Automatische Buchungen	0,45 €	0,48 €	0,24 €
Anlage/Änderung von Daueraufträgen	0,36 €	1,80 €	0,59 €

Die Euriborwerte befinden sich derzeit im negativen Bereich. Eine Erholung ist derzeit nicht in Aussicht. Da nicht davon ausgegangen wird, dass der Kassenkredit in Anspruch genommen werden muss, sind die laufenden Kosten ein hohes Zuschlagskriterium

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt auf Grund der deutlich niedrigeren Kontoführungskosten den Kassenkredit an die Raiffeisenbank Region Sierning-Enns, Filiale Bad Hall, zum Fixzinssatz von 0,68 % zu vergeben.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 5) Änderung der Kanal- und Wassergebührenordnung

Bericht des Bürgermeisters:

Auf Grund der gemeinsamen Baurechtsverwaltung sollen die Kanal- und Wassergebührenordnungen vereinheitlicht werden. Die Vereinheitlichung betrifft hierbei grundsätzlich nicht die Höhe der Benützungsgebühren. Es sollen jedoch z.B.

- Formulierungen (in großen Teilen),
- Grundgebühr (Harmonisierung),
- Neue Kanalbenützungsgebühr für kanalentwässerte unbebaute Grundstücke (z.B. Parkplatz; § 3 Abs. 4),
- Bemessungsgrundlage (detaillierter),
- Bereitstellungsgebühr (neu; § 4),
- Entstehung des Abgabenspruchs und Fälligkeit (Wegfall der Vorauszahlung),
- Wegfall der Hydrantenbenützungsgebühr;

geändert werden. Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mit der Sitzungseinladung der letztstand der neuen Ordnungen (sowie die derzeit gültigen) vorab übermittelt.

Die Größte Änderung betrifft die Einführung der Bereitstellungsgebühren (§ 4 der Verordnungen). Bereitstellungsgebühren würden dann anfallen, wenn ein Grundstück unbebaut aber am öffentlichen Kanal- bzw. Wassernetz angeschlossen ist. Das Land OÖ drängt auf die Einführung der Bereitstellungsgebühren. Auch wurde nach Anfrage die Auskunft gegeben, dass kein Stichtag für bereits angeschlossene, jedoch nicht bebaute Grundstücke festgelegt werden kann. Die Bereitstellungsgebühren wären also auch für derzeit angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke einzuheben.

Gemäß Verständigung der Bürgermeister der Baurechtsverwaltung soll die Höhe der Bereitstellungsgebühren den Erhaltungsbeiträgen gem. Oö. Raumordnungsgesetz angeglichen werden. Diese belaufen sich dzt. auf 0,11 Euro (Wa) bzw. 0,24 Euro (Ka) pro Jahr und m². Da dies jedoch sehr hoch erscheint, soll folgender Harmonisierungsmodus angewandt werden:

Jahr	2018	2019	2020	2021	*2022
Wasser	0,07 €	0,07 €	0,09 €	0,09 €	0,11 €
Kanal	0,14 €	0,14 €	0,21 €	0,21 €	0,24 €

Darüber hinaus sollen die bestehenden Grundgebühren in den Sektoren Wasser und Kanal in den Baurechtsverwaltungsgemeinden harmonisiert werden. Ziel soll es hier sein bis 2022 einheitlich im Sektor Kanal 15 Euro und im Sektor Wasser 10 Euro einzunehmen. Hierzu wird folgende Staffelung vorgeschlagen:

Kanal:

	Adlwang	Bad Hall	Pfarrkirchen	Rohr	Waldneukirchen
2017	13	0	11	22,65	12
2018	13	7	12		12
2019	14	10	13		13
2020	14	13	14		14
2021	14	13	14		14
2022	15	15	15		15

Wasser:

	Adlwang	Bad Hall	Pfarrkirchen	Rohr	Waldneukirchen
2017	7	0	5,5	11,26	12
2018	7	5	7		12
2019	8	7	8		11
2020	9	8	9		11
2021	9	8	9		10
2022	10	10	10		10

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt folgende Kanal- und Wassergebührenordnungen zu beschließen:

KANALGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 14. Dezember 2017, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m² bebauter Fläche nach Abs. 3) und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 3.290,00 Euro.
2. Für die 160 m² übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 20,56 Euro/m² der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.
3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 2:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Keller- oder angebaute Garagen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern zumindest Dachabwässer eingeleitet werden.
- d) Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskragung einer Überdachung von bis zu 1,00 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- f) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Stallungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- g) Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

i) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt:

- für die Gebührenfläche bis zu 200 m² ein Abschlag von 30%
- für die Gebührenfläche von 201m² bis zu 600 m² ein Abschlag von 50%
- für die Gebührenfläche über 600 m² ein Abschlag von 70%

4. Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Kanalmindestanschlussgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50 %-igen Zuschlag abgesehen.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Ab. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Bei einer späteren Teilung eines bereits angeschlossenen unbebauten Grundstückes ist für die abgeteilten Grundstücke die Kanalanschlussgebühr nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesondert zu entrichten.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Ableitung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten je Nutzungseinheit in der Höhe von 10,91 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 3,86 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen als auch aus privaten Wasserversorgungsanlage bezogenen und mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer eingeleitet werden, beträgt für je angefangenen 100 m² Grundstücksfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz 4,55 Euro jährlich und werden je Quartal zur Vorschreibung gebracht.
5. Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr zu entrichten. Die eingeleitete Abwassermenge wird pauschal mit 35 m³ je gemeldeter Person festgelegt. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,14 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsg Gebühr gem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Jährliche Anpassungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die derzeit gültige Kanalgebührenordnung außer Kraft.

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall vom 14. Dezember 2017, mit der eine Wassergebührenordnung für die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall erlassen wird.

Auf Grund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasserleitungsanschlussmindestgebühr beträgt für bebaute Grundstücke (bis 160 m² bebauter Fläche nach Abs. 3 und für unbebaute Grundstücke (unabhängig von ihrem Flächenausmaß) 1.972,00 Euro.
2. Für die 160 m² übersteigende bebaute Fläche gemäß Abs. 1 ist eine Gebühr in der Höhe von 12,33 Euro/m² der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 zu entrichten.

3. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserleitungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.

Ergänzungen zur Bemessungsgrundlage nach Abs. 3:

- a) Zur Bemessungsgrundlage zählen auch angebaute oder Kellergaragen.
- b) Gewerblich genutzte Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- c) Nebengebäude, freistehende Garagen und Carports zählen zur Bemessungsgrundlage, sofern sie über einen Anschluss verfügen.
- d) Wintergärten, Loggien und überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur für Wohnzwecke dienende Gebäude oder Gebäudeteile inklusive Privatgaragen in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Für jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte und Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen sowie die Flächen von Stallungen werden nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- f) Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.
- g) Nicht überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen, sowie die Auskragung einer Überdachung von bis zu 1,0 Meter zählen nicht zur Bemessungsgrundlage
- h) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- i) Abschläge von der Bemessungsgrundlage:

Für rein gewerblichen Zwecken dienende Flächen werden folgende Abschläge gewährt:

- für die Gebührenfläche bis zu 200 m² ein Abschlag von 30 %
 - für die Gebührenfläche von 201m² bis zu 600 m² ein Abschlag von 50 %
 - für die Gebührenfläche über 600 m² ein Abschlag von 70 %
4. Wenn für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag von 50 v.H. der Wasseranschlussmindestgebühr zu entrichten, sofern die Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zwei oder mehr Anschlüsse nicht aus besonderen Gründen vorgeschrieben hat. In diesem Fall wird von einem 50 %-igen Zuschlag abgesehen.
5. Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Ab. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.

2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten, je Nutzungseinheit in der Höhe von 6,36 Euro/Jahr festgesetzt. Die Nutzungseinheiten eines Gebäudes bestehen aus einer oder mehreren Räumlichkeiten, die von anderen Nutzungseinheiten durch einen eigenen Zugang vom Treppenhaus oder Flur abgetrennt sind. Nutzungseinheiten können Wohnungen oder Büros, sowie Praxen oder Geschäfte sein.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,68 Euro pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
4. Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr in Höhe von:
 - Wasserzähler bis 3 m³/h vierteljährlich 3,00 Euro
 - Wasserzähler bis 20 m³/h vierteljährlich 4,00 Eurozu entrichten.
5. Ist auf einem Grundstück eine Wasserentnahmestelle, aber kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich 4,67 Euro und gelangt je Quartal zur Vorschreibung.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt 0,07 Euro pro Quadratmeter Grundfläche.

§ 5

Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö Bauordnung 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
4. Die Wasserbenützungsg Gebühr gem. § 3 ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer (10 %) hinzugerechnet.

§ 7

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 8

Jährliche Anpassungen

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die derzeit gültige Wassergebührenordnung außer Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 6) Nachbesetzung Mitglied der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes (Sanitätsausschuss)

Bericht des Bürgermeisters:

Durch das Ableben des geschätzten Gemeinderatsmitgliedes Rosemarie Straßmayr (ÖVP) wurde ein Mandat in der Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes (vormals Sanitätsausschuss) vakant.

Gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 26 Oö. GemO 1990 hat die Fraktion, für welche Mandate in den Ausschüssen unbesetzt sind, vor der Wahlhandlung dem Vorsitzenden schriftlich einen Wahlvorschlag zu überreichen. Dieser Wahlvorschlag hat so viele Namen zu enthalten, wie zukommende Mandate unbesetzt sind. Die Ausschussmitglieder für Wahlen in Organe außerhalb der Gemeinde sind gem. § 33a GemO 1990 vom Gemeinderat zu wählen.

Die ÖVP-Fraktion brachte den gültigen Wahlvorschlag ein, als neues Mitglied für die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes GR Maria Hiesmayr-Dorfer zu nominieren.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt dem Wahlvorschlag Folge zu leisten und Frau GR Maria Hiesmayr-Dorfer in die Verbandsversammlung des Sanitätsgemeindeverbandes zu entsenden.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 7) Finanzierungsplan Zehetnerstraße

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, übermittelte mit Schreiben vom 30.10.2017, IKD-2017-183997/5-Ho, folgenden Finanzierungsvorschlag:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017
Anteilsbetrag o.H.	10.000
Bankdarlehen	102.000
LZ, Straßenbau	24.000
BZ-Mittel	24.000
Summen in Euro	160.000

Der gesamte Finanzierungsplan wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu Kenntnis gebracht.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt den Finanzierungsplan des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, vom 30.10.2017, IKD-2017-183997/5-Ho, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 8) Resolutionsantrag Pflegeregress

Bericht des Bürgermeisters:

Hinsichtlich der Abschaffung des Pflegeregresses durch den Nationalrat wird vom Gemeindebund aufgerufen eine Resolution im Gemeinderat zu beschließen. Auf die finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Pfarrkirchen wurde bereits im Zuge des TOP1 Voranschlag 2018 hingewiesen.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt folgende Resolution zu beschließen:

RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmementfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 9) Wohnungsvergabe Styria „Kirchmühlstraße“

Bericht des Bürgermeisters:

Es liegen bislang 21 Bewerbungen für die noch 13 nicht vergebenen Wohnungen vor. Frau Franz vergab in Absprache mit den ersten 13 BewerberInnen die noch angebotenen Wohnungen. Acht Bewerbungen wurden auf die Warteliste gesetzt. Da von diesen auf

Nachfrage kein besonderer Grund angeführt wurde, welcher auf eine soziale Notlage hinwies, sind sie auch nicht vorrangig zu behandeln.

Eine Liste der Bewerber und Wohnungen wurden den Gemeinderatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt folgende Wohnungen an folgende Personen zu vergeben:

<u>Name</u>	<u>Haus/Wohnung</u>
Schauerermann Jürgen	1/1
Geilehner Lisa-Marie	1/3
Steidl Markus	1/4
Ortner Roswitha	1/5
Gschwantner Elvira	1/7
Süss Nicolai	1/8
Matic Damir	1/9
Lamm Nicole	2/1
Goliasch Corina	2/2
Etzelsdorfer Doris	2/4
Eisner Hermine	2/5
Diethöhr Bianca	2/6
Zweckmair Dominik	2/7

GV Kahr erkundigte sich, ob die Styria ob der vielen Bewerbungen einen weiteren Bau zu errichten beabsichtigt.

Dem Vorsitzenden ist diesbezüglich nichts bekannt.

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 10) Ehrungen

Bericht des Bürgermeisters:

Von der Feuerwehr Pfarrkirchen liegt ein Ansuchen um Verleihung von Ehrenzeichen vor. Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 2.4.2004 können auf Grund der Aktivzeiten (nachstehend in Klammer angeführt) folgende FF-Mitglieder für ein goldenes bzw. silbernes Ehrenzeichen vorgeschlagen werden:

Silber:

- Jenzer Andreas, geb. 15.7.1966 (21 Jahre)
- Waglhuber Franz, geb. 6.11.1983 (22 Jahre)
- Dutzler Manfred, geb. 2.4.1977 (28 Jahre)
- Mitterbauer Christoph, geb. 5.12.1975 (30 Jahre)
- Maurerbaur Josef jun., geb. 5.2.1966 (38 Jahre)

Gold:

- Jenzer Andreas, geb. 21.11.1937 (33 Jahre)
- Maurerbaur Josef sen., geb. 5.8.1935 (62 Jahre)
- Platzer Alois, geb. 1.6.1936 (62 Jahre)

Eine Verleihung soll im Zuge der FF-Wahl am 26. Jänner 2018 vorgenommen werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit von Nöten.

Antrag:

Der Bürgermeister beantragt folgenden Feuerwehrkameraden das Ehrenzeichen der Gemeinde Pfarrkirchen bei Bad Hall zu verleihen:

Silber:

- Jenzer Andreas, geb. 15.7.1966 (21 Jahre)
- Waglhuber Franz, geb. 6.11.1983 (22 Jahre)
- Dutzler Manfred, geb. 2.4.1977 (28 Jahre)
- Mitterbauer Christoph, geb. 5.12.1975 (30 Jahre)
- Maurerbaur Josef jun., geb. 5.2.1966 (38 Jahre)

Gold:

- Jenzer Andreas, geb. 21.11.1937 (33 Jahre)
- Maurerbaur Josef sen., geb. 5.8.1935 (62 Jahre)
- Platzer Alois, geb. 1.6.1936 (62 Jahre)

Beschluss:

Der Antrag wird in vorstehender Form einstimmig per Handzeichen angenommen.

TOP 11) Allfälliges

GR Franz Kraus macht den Vorschlag, da die Bereitstellungsgebühr für unbebaute Grundstücke schon sehr hoch ist, auch einen Beitrag für die Pflege des Baugrundes einzuheben. Er selbst wurde schon des Öfteren gebeten, verwilderte Baulücken zu häckseln. Es wäre ebenso für eine Pflicht ein Grundstück zweimal jährlich zu mähen. Dies wurde auch oft von den betroffenen Nachbarn gefordert.

Der Vorsitzende gibt GR Kraus grundsätzlich Recht. Er gibt aber auch zu bedenken, dass man hier im Zivilrecht ist. Es wird abgeklärt, ob man mit Ersatzvornahmen oder Ähnlichem seitens der Gemeinde agieren kann.

FO GV Knogler bedankt sich bei allen GemeinderätInnen aller Fraktion für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen schöne Weihnachten.

FO GV Kahr bedankt sich ebenso bei allen GemeinderätInnen und hebt die besonders gute Zusammenarbeit hervor. Ebenso unterstreicht er auch den ausgezeichneten und neu organisierten Weihnachtsmarkt hervor.

FO Sabine Plaimer schließt sich den Wünschen an.

Bgm. Plaimer betont, dass es schön ist in Pfarrkirchen Bürgermeister zu sein, da gerade im Gemeinderat ein Ton herrscht, den es nicht überall gibt und der die Gemeinde in vielen Sachen weiterbringt. Er wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern, Familien und Freuen unter Vortrag einer Weihnachtsgeschichte ein gesegnetes Weihnachtsfest

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **05.10.2017** keine Einwendungen eingebracht wurden. Er erklärt sie daher für genehmigt und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 19:30 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 15.3.2018 keine Einwendungen erhoben wurden und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54(5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Vorsitzender


SPÖ


ÖVP


FPÖ